

# Bewirtung der Sanierungskommission – Verfahrensablauf bei 61.41 –

---

## I. Allgemeines

Es besteht die Möglichkeit, die Kosten für die Getränkebewirtung der Sanierungskommission von OE 18.61 erstattet zu bekommen. Davon sollte auch Gebrauch gemacht werden, um zu vermeiden, dass die Gremienbetreuer die Kosten selber tragen.

## II. Ablauf

1. Vor der Sitzung einer Sanierungskommission können Getränke z. B. in einem nahe gelegenen Supermarkt, eingekauft werden.
2. Grundsätzlich können alle Getränke, die auch für Sitzungen im Rathaus durch OE 18.61 bereitgestellt werden, erworben werden. Dazu gehören Wasser, Saft, Tee, Kaffee und andere nichtalkoholische Getränke. Die Bereitstellung von alkoholhaltigen Getränken ist ausgeschlossen. Die Zubereitung von Warmgetränken ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig.
3. Die Getränke werden zu Beginn der Sitzung für die Mitglieder der Sanierungskommission bereitgestellt. Eine Bewirtung der Besucher und Verwaltungsmitarbeiter ist aus Kostengründen ausgeschlossen.
4. Nach der Sitzung ist die Rechnung, abzüglich der Pfandkosten, bei OE 18.61 mit einer entsprechenden Hausmitteilung einzureichen. Die Hausmitteilung muss außer einer Begründung für die Ausgaben den Namen und die Bankverbindung von der Person enthalten, die die Kosten verauslagt hat.

## III. Sonstiges

1. Es ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Kosten für eine Anlieferung werden nicht übernommen.
3. Es können keine Kosten für Bewirtung über den Quartierfond finanziert werden.